

(2) Die Studenten können entsprechend ihren Voraussetzungen in die Lösung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben einbezogen werden.

(3) Fachschullehrer können entsprechend § 9 Abs. 4 der Vereinbarung vom 15. Juli 1971 über die Vergütung und die Arbeitszeit der Lehrkräfte an den Ingenieur- und Fachschulen* in die Kassen des Arbeitskräfteplanes der Fachschule zur Lösung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben eingesetzt werden.

84

(1) Die Direktoren der Fachschulen sind, dafür verantwortlich, daß

- die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Erreichung des Erziehungs- und Ausbildungszieles der Studenten, der Erweiterung und Nutzung der Kenntnisse der Fachschullehrer, den Bedürfnissen der Praxis und der Weiterentwicklung der Fachschulausbildung dienen,
- die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben und die dazu erforderlichen personellen und finanziellen Fonds auf der Grundlage der zentralen Aufgaben und Auflagen geplant; und die finanziellen Mittel sparsam verwendet werden,
- das Prinzip der auftragsgebundenen Forschung gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. III9) — nachstehend FVO genannt — verwirklicht wird.

(2) Grundlage für die Planung der Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind die Pläne der Auftraggeber.

(3) Grundlage für die Planung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Buchst. b sind

- der zentrale Plan der Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen, der durch den Wissenschaftlichen Beirat für Forschung über das Hoch- und Fachschulwesen koordiniert wird,
- die Pläne der den Fachschulen übergeordneten Zentralen Staatsorgane, soweit sie analoge bereichs-spezifische Aufgaben enthalten.

Die Planung dieser Aufgaben erfolgt nach den planmethodischen Bestimmungen für das Hoch- und Fachschulwesen der DDK.

(4) Die personelle Kapazität. — Fachschullehrer und sonstiges Fachpersonal, die für die Lösung von Forschungsaufgaben geplant sind, ist im Arbeitskräfteplan als Darunterposition auszuweisen. Die Planung der personellen Kapazität erfolgt in Vollbeschäftigteinheiten (nachstehend VbE genannt), wobei einer VbE 2 000 Jahresstunden zugrunde zu legen sind.

(5) Der Plan über die wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist Bestandteil des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Fachschule und durch das übergeordnete zentrale Staatsorgan zu bestätigen.

89

Über die Durchführung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a sind mit den Auftraggebern bzw. Hauptauftragnehmern Verträge gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der FVO abzuschließen. Langfristige Verträge sind jährlich zu präzisieren. Der Abschluß der Verträge erfolgt von seiten der Fachschulen durch den Direktor der Fachschule.

86

U) Der aufgabenbezogene Aufwand für die Durchführung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben ist nach § 14 Abs. 1 der FVO zu kalkulieren und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

* Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 10/1972.

(2) Als einheitliche Verrechnungssätze für die direkt zu rechenbaren Ikrhne werden folgende ötundensätze festgelegt:

- Fachschullehrer und sonstiges Fachpersonal 7M,
- Studierende 3M.

(3) Der Gemeinkostensatz beträgt einheitlich für wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Aufgaben 90%. Bei Aufgaben aus dem Bereich der Gesellschaftswissenschaften ist ein Gemeinkostensatz von 40%, anzuwenden. Unter Anwendung dieser Prozentsätze, bezogen auf die direkt zu rechenbaren personellen Ausgaben für das Fachpersonal und Aufwendungen für Studierende (direkt zurechenbarer Lohn), sind die absoluten Gemeinkosten zu errechnen.

(4) Als sonstige Aufwendungen werden die Ausgaben für

- Material,
- Honorare,
- Reisekosten,
- Leistungen der Datenverarbeitung

bestimmt.

(5) Beim Einsatz einer jährlichen personellen Kapazität — Fachschullehrer, sonstiges Fachpersonal, und Studierende — von fünf VbE entsprechend den im § 4 Abs. 4 festgelegten Jahresstunden für die Durchführung der Forschungsaufgaben sind die finanziellen Mittel im Kapitel 42001 gesondert zu planen und nachzuweisen.* Bei einer personellen Kapazität unter fünf VbE entfällt eine gesonderte Planung und Nachweisführung.

87

(1) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Durchführung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben erfolgt aus den dafür im Haushalt der Fachschule geplanten Mitteln.

(2) Die Bezahlung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Leistungen der Fachschule nach ihrer Abnahme erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der FVO bzw. findet der § 15 Abs. 3 der FVO Anwendung. Die daraus erzielten Einnahmen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(3) Eine Nachkalkulation des Vereinbarungspreises erfolgt nicht. Verändert sich der von der Fachschule erbrachte Leistungsumfang gegenüber der vertraglichen Vereinbarung wesentlich, so ist spätestens bei der Übergabe der Ergebnisse oder ihrer Verteidigung ein angemessener neuer Preis zu vereinbaren.

88

(1) Zur Stimulierung der Durchführung wissenschaftlicher und wissenschaftlich-technischer Aufgaben wird der gebildete Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sowie der Sonderfonds der Studierenden um einen Forschungszuschlag erhöht.

(2) Die Höhe des zu planenden Forschungszuschlages je VbE der personellen Kapazität, — Fachschullehrer, sonstiges Fachpersonal und Studierende — wird durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen mit der staatlichen Aufgabe zur Jahresplanung festgelegt.

(3) Der Forschungszuschlag kann im Ergebnis der Verteidigung bis auf das Doppelte erhöht, oder bis zum völligen Wegfall vermindert werden.

(4) Die Freigabe der Forschungszuschläge erfolgt auf der Grundlage der Abnahmeerklärung des Auftraggebers durch den Direktor der Fachschule.

(5) Der leistungsabhängige Einsatz der Forschungszuschläge zur Stimulierung von Kollektiv- und Einzelleistungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Fachschule erfolgt durch den Direktor der Fachschule in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung und der FDJ-Leitung.

* Für die Planung und Abrechnung gilt der Sachkontenrahmen gemäß § 3 Abs. 3 der Anweisung Nr. 17/1972 zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 1/1973).